

Initiative «Ja zu den bewährten Prämienverbilligungen – für Familien und Mittelstand»



Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen hiermit, gestützt auf Artikel 58 der bernischen Kantonsverfassung und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, folgende Gesetzesinitiative ein:

Das Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) vom 6. Juni 2000 wird folgendermassen geändert:

Art. 14

¹ Unverändert.
² Der Regierungsrat sorgt dafür, dass mindestens 25 Prozent der Kantonsbevölkerung in den Genuss einer Prämienverbilligung gelangen. Er hat dabei insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien zu achten. Zur Gewährleistung dieses Zieles kann er über die Mindestanforderungen der Artikel 16 bis 20c hinausgehen.
³ Er passt die Abzüge nach Artikel 16 Abs. 2b und 3, die Einkommensgrenze nach Artikel 19 Abs. 2 Bst. d und die massgebenden jährlichen Einkommen nach den Artikeln 20a, 20b und 20c periodisch an den veränderten Geldwert an.
⁴ Er regelt die Prämienverbilligungen von Personen mit Wohnsitz im Ausland.

Art. 16

¹ Die finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich nach dem Gesetz vom 21. Mai 2000 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) beurteilt. Es sind dazu das Reineinkommen nach Artikel 30 bis 39 StG und das Reinvermögen nach Artikel 48 bis 63 StG heranzuziehen.
² Zum Reineinkommen nach Absatz 1 sind dazuzurechnen:
a steuerbefreite Einkünfte und Gewinne;

b der Aufwand für den Liegenschaftsunterhalt, der ein Prozent des amtlichen Werts überschreitet;
c steuerlich abgezogene Verluste und Verlustüberschüsse;
d Beiträge an die berufliche Vorsorge, die nicht im Nettolohn berücksichtigt sind;
e Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) bis zum nach Bundesrecht zulässigen Maximalbetrag für unselbstständig Erwerbstätige;
f Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien.
^{2a} Der Regierungsrat kann weitere Einkünfte, Erträge und Aufwendungen bezeichnen, die dazuzurechnen oder in Abzug zu bringen sind.
^{2b} Vom so bestimmten korrigierten Reineinkommen wird abgezogen:
a pro erwachsene Person, die nach Artikel 19 Teil einer Familie ist: 6500 Franken;
b pro erwachsene Person, die nicht Teil einer Familie ist: 2200 Franken;
c pro jungem Erwachsenen, der zur Familie zählt: 10 000 Franken;
d pro Kind: 10 000 Franken.
³ Vom Reinvermögen nach Absatz 1 wird für jedes Mitglied der Familie ein Betrag von 18 000 Franken abgezogen.
⁴ Das massgebende Einkommen wird ermittelt, indem der aus Absatz 2b resultierende Betrag und fünf Prozent des nach Absatz 3 reduzierten Reinvermögens zusammengerechnet werden.
⁵ Unverändert.

Art. 19

¹ Unverändert.
² Die Familie wird als Einheit betrachtet. Zur Familie zählen
a bis c unverändert,
d die jungen Erwachsenen, wenn sie ledig sind, nicht mit eigenen Kindern eine Familie bilden und über ein um die Aufrechnungen und Abzüge nach Art. 16 Abs. 2 und 2a korrigiertes Reineinkommen von weniger als 14 000 Franken verfügen.
³ Unverändert.

Art. 20

¹ Die Höhe der Prämienverbilligung bestimmt sich aufgrund des nach den Artikeln 15 bis 19 ermittelten massgebenden Einkommens und nach der Prämienregion, in der die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat. Die Verbilligung der Prämien erfolgt in Stufen.
² Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente beziehen, erhalten die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung.
³ Aufgehoben.
⁴ Der Regierungsrat passt die Höhe der Prämienverbilligungen nach den Artikeln 20a, 20b und 20c jährlich an die Entwicklung der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Artikel 2 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) an.
⁵ Unverändert.

Art. 20a

¹ Erwachsene erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Massgebendes jährliches Einkommen (ganze Tabelle in CHF)	Prämienregion 1:	Prämienregion 2:	Prämienregion 3:
a unter 9000.–	200.–	175.–	160.–
b zwischen 9001.– und 17 000.–	150.–	130.–	115.–
c zwischen 17 001.– und 25 000.–	107.–	92.–	82.–
d zwischen 25 001.– und 35 000.–	67.–	57.–	52.–

² Erwachsene mit zur Familie zählenden jungen Erwachsenen oder Kindern erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Massgebendes jährliches Einkommen (ganze Tabelle in CHF)	Prämienregion 1:	Prämienregion 2:	Prämienregion 3:
zwischen 35 001.– und 38 000.–	20.–	15.–	15.–

Art. 20b

Junge Erwachsene, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen, erhalten monatlich folgende Prämienverbilligungen:

Massgebendes jährliches Einkommen (ganze Tabelle in CHF)	Prämienregion 1:	Prämienregion 2:	Prämienregion 3:
a unter 9000.–	155.–	130.–	120.–
b zwischen 9001.– und 17 000.–	125.–	105.–	95.–
c zwischen 17 001.– und 25 000.–	92.–	72.–	67.–
d zwischen 25 001.– und 35 000.–	62.–	47.–	42.–

Art. 20c

¹ Kinder und junge Erwachsene, die zur Familie ihrer Eltern zählen, erhalten 50 Prozent der Prämie verbilligt, wenn das massgebende Familieneinkommen 35 000 Franken nicht übersteigt.
² Sie erhalten 25 Prozent der Prämie verbilligt, wenn das massgebende Familieneinkommen zwischen 35 001 und 38 000 Franken liegt.
³ Massgebende Prämie für die Verbilligung für junge Erwachsene nach den Absätzen 1 und 2 ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für junge Erwachsene

der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region, in welcher die oder der junge Erwachsene den Wohnsitz hat.
⁴ Massgebende Prämie für die Verbilligung für Kinder nach den Absätzen 1 und 2 ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für Kinder der 20 günstigsten Krankenversicherer der Region, in welcher das Kind den Wohnsitz hat.

II. Inkrafttreten

Der Regierungsrat setzt diese Gesetzesänderungen innerhalb eines Jahres nach deren Annahme durch das Volk in Kraft.

Auf dieser Liste dürfen nur Personen unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde stimmberechtigt sind.

Wer mit einem anderen als seinem eigenen Namen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar (Artikel 282 StGB).

Beginn der Unterschriftensammlung: 31. März 2015. Endtermin für die Einreichung der Unterschriften bei dem/der Stimmregisterführer/in: **30. September 2015.**

PLZ	Politische Gemeinde						
	Name und Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum TT MM J J J J			Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1							
2							
3							
4							
5							

Bitte teilweise oder ganz ausgefüllt umgehend einsenden an: Komitee «Bewährte Prämienverbilligungen», Postfach 1193, 3000 Bern 23.

Zusätzliche Unterschriftenbogen bestellen: info@praemienverbilligungen.be, www.praemienverbilligungen.be oder 031 311 87 01.

Das Initiativkomitee, bestehend aus den nachfolgend genannten Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen: **Fritz Freuler**, Johann-Gottfried-Tulla-Weg 8, 2503 Biel/Bienne / **Tamara Funciello**, Länggassstrasse 34a, 3012 Bern / **Christine Häslar**, Alte Strasse 7, 3816 Burglauenen / **Natalie Imboden**, Dammweg 43, 3013 Bern / **Blaise Kropf**, Hardeggerstrasse 24, 3008 Bern / **Stefan Leimgruber**, Dörfliweg 3, 3098 Schliern b. Köniz / **Andrea Lüthi**, Dinkelweg 5, 3400 Burgdorf / **Ursula Marti**, Tannenweg 12a, 3012 Bern / **Thomas Näf**, Chutzenstrasse 64, 3007 Bern / **Corrado Pardini**, Eigerweg 6, 3250 Lyss / **Seraina Patzen**, Flurstrasse 17, 3014 Bern / **Salim Staubli**, Neuhausweg 32, 3097 Liebfeld / **Regula Tschanz**, Bürglenstrasse 27, 3006 Bern / **Johannes Wartenweiler**, Jurastrasse 15, 3013 Bern / **Ursula Zybach**, Schlossstrasse 13, 3700 Spiez.

Unterstützende Organisationen: siehe www.praemienverbilligungen.be

Die untenstehende Stimmbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt. Bitte leer lassen.

Unterschriften eingegangen (Datum): _____

Der/die Stimmregisterführer/in in der Gemeinde _____ bescheinigt, dass die Unterzeichnenden in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in dieser Gemeinde ausüben.

Name des/der Stimmregisterführers/in: _____

Ort und Datum: _____

Anzahl bescheinigter Unterschriften: _____

Unterschrift: _____

Amtsstempel:

